



Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Bericht über die Ergebnisse der
Vernehmlassung

Bern, Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen.....	3
1.2	Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum	3
1.3	Vernehmlassung.....	4
2	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	5
3	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	6
3.1	Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen.....	6
3.2	Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum	7
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.....	9
4.1	Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen.....	9
4.1.1	Überschrift des Gesetzes „Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen“	9
4.1.2	Artikel 1 Zweck.....	9
4.1.3	Artikel 2 Förderungsgrundsätze.....	9
4.1.4	Artikel 3 Empfänger von Finanzhilfen	10
4.1.5	Artikel 4 Anerkennungsvoraussetzungen	10
4.1.6	Artikel 6 Bürgschaftslimite und Verlustbeitrag des Bundes	10
4.1.7	Artikel 7 Verwaltungskosten	12
4.1.8	Artikel 5 und 8 bis 14.....	13
4.2	Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum	13
4.2.1	Einziges Artikel - Aufhebung des BGB	13
4.2.2	Übergangsbestimmungen	13
5	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	14

1 Ausgangslage

Aufgrund ihrer inhaltlichen Berührungspunkte sowie aus Effizienzgründen sollen folgende zwei Vorlagen gemeinsam in einer Botschaft behandelt werden:

Erstens soll mit der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen die Bürgschaftslimite von heute 500 000 Franken auf 1 Million Franken erhöht und weitere Anpassungen vorgenommen werden. Mit der Erhöhung der Bürgschaftslimite wird die Forderung der Motion Comte (15.3792) umgesetzt. Der Bundesrat beantragt damit auch die Abschreibung der Motion.

Zweitens soll das Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum aufgehoben und damit eine Doppelspurigkeit bei der Förderung des Bürgschaftswesens beseitigt werden. Die Aufhebung kann ohne nennenswerte Nachteile für das Gewerbe im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum sowie ohne Schaden für die Regionalpolitik des Bundes erfolgen.

1.1 Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

KMU können dank dem gewerbeorientierten Bürgschaftswesen, das der Bund mit Bürgschaftsorganisationen partnerschaftlich trägt, von einem erleichterten Zugang zu Bankkrediten profitieren. In der Schweiz gibt es drei regionale Bürgschaftsgenossenschaften - die BG Mitte, die BG OST-SÜD und der Cautionnement romand - sowie die gesamtschweizerisch tätige Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen SAFFA. Sie können für Kredite in der Höhe bis zu 500 000 Franken bürgen. Der Bund trägt das Verlustrisiko der Organisationen zu 65 Prozent und übernimmt einen Teil der Verwaltungskosten. Die Verwaltungskostenbeiträge ermöglichen den Organisationen, die Gesuchsprüfungskosten, die Überwachungskosten und die Risikoprämie tief zu halten und so den KMU vorteilhafte Konditionen zu offerieren.

Gesetzliche Grundlagen für das Bürgschaftswesen bilden das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen sowie die Verordnung vom 12. Juni 2015 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen.

Die Motion Comte (15.3792) die eine Erhöhung der Bürgschaftslimite auf 1 Million Franken fordert, wurde am 19. Juni 2015 eingereicht. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion, weil bei einem funktionierenden Kreditmarkt grundsätzlich von einem Ausbau staatlicher Interventionen abzusehen sei und Bürgschaften ein finanziell risikoreiches Instrument darstellen. Mit der Annahme der Motion am 17. März 2016 hat sich das Parlament für eine Erhöhung der Bürgschaftslimite von Bürgschaftsorganisationen zugunsten der KMU ausgesprochen und den Bundesrat beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen vorzulegen. Diese Änderung ist u.a. Gegenstand der ersten Vorlage. Der Bundesrat beantragt dem Parlament gleichzeitig die Abschreibung der Motion Comte.

1.2 Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Dem Parlament wird im Rahmen dieser Botschaft eine zweite Vorlage vorgelegt. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (im Folgenden: BGB) ist ein regionalpolitisches Instrument aus den 1970er-Jahren zur Förderung des Gewerbes im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum. Seit der Einführung der Neuen Regionalpolitik des Bundes 2008 verweist der Geltungsbereich des BGB auf jenen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik. Daneben fördert der Bund das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen mit dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen, womit die KMU-Finanzierung in der ganzen

Schweiz erleichtert wird. Das Angebot des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens hat zu einem starken Rückgang des Bürgschaftsvolumens beim BGB geführt. Als regionalpolitisches Instrument hat das BGB keine Bedeutung mehr.

Beim Vollzug des BGB spielte die Zentralstelle für das gewerbliche Bürgschaftswesen der Schweiz (GBZ) eine wichtige Rolle. Sowohl im BGB wie auch in der zugehörigen Verordnung wird explizit die GBZ für verschiedene Vollzugsaufgaben genannt. Angesichts der oben erwähnten Entwicklungen des Bürgschaftswesens hat die GBZ ihre eigene Auflösung beschlossen. Die reguläre Geschäftstätigkeit wurde per Ende 2016 eingestellt. Das bestehende BGB kann somit ohne Gesetzesänderung nicht mehr ordentlich vollzogen werden. Der Bundesrat beantragt dem Parlament, das BGB ersatzlos aufzuheben.

1.3 Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 5. April 2017 eine Vernehmlassung zum Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und zur Aufhebung des BGB eröffnet. Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse der Vernehmlassung.

Die erste Vorlage betrifft das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen. Die Gesetzesrevision bezieht sich schwergewichtig auf folgende drei Punkte:

- o Erhöhung der Bürgschaftslimite von 500 000 auf 1 Million Franken (Art. 6)
- o Anpassung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 2)
- o Kürzung des Verwaltungskostenbeitrags des Bundes bei Verteilung des Reinertrages an die Genossenschafter oder Eigentümer (Art. 7)

Mit der zweiten Vorlage wird das BGB infolge der Liquidation des Vollzugsorgans GBZ aufgehoben. Die laufenden Bürgschaftsgeschäfte und Zinskostenbeitragsgeschäfte werden bis zu deren ordentlichen Abschluss weitergeführt.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den Bürgschaftsorganisationen zugestellt. Die Vernehmlassung wurde auf der Internetseite der Bundesverwaltung bekannt gegeben und dauerte bis am 12. Juli 2017.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen Kantonen, politischen Parteien, gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie Bürgerschaftsorganisationen haben die folgenden Adressaten eine Stellungnahme eingereicht:

- Alle 26 Kantone sowie die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren und die Confédération des Chefs de Département de l'Economie publique de Suisse occidentale,
- 5 politische Parteien (CVP, FDP, GVS, SP, SVP)
- Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Economiesuisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, sgv und die Bürgerschaftsorganisationen BG Mitte, BG OST-SÜD, Cautionnement romand sowie die BG SAFFA.

Weitere Stellungnahmen kamen von: Fédération des Entreprises Romandes, Swissmechanic, Swissemem, Swisspeers AG, Verband der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern, Wirtschaftskammer Baselland.

Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen insgesamt 47 Stellungnahmen ein, davon 41 von eingeladenen Adressaten.

Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen:

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und kantonale Konferenzen	27	28
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	13	5
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3
Bürgerschaftsorganisationen und weitere interessierte Kreise	4	10
Total	55	47

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV¹).

¹ Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

3.1 Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Die Teilrevision des Gesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen findet breite Zustimmung und wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. In 26 Rückmeldungen wird die Revision vollumfänglich unterstützt und werden keine Vorbehalte geäussert. Weitere vier Vernehmlassungsteilnehmende stimmen, trotz Bedenken, der Vorlage zu oder opponieren nicht. Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich nur zur Aufhebung des BGB, jedoch nicht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen. Weitere 16 Stellungnahmen sind ebenfalls positiv, schlagen jedoch punktuelle Änderungen vor. Insgesamt sind 13 inhaltlich unterschiedliche Änderungsanträge eingetroffen.

Erhöhung der Bürgschaftslimite

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich für die Erhöhung der Bürgschaftslimite aus.

Economiesuisse lehnt die Erhöhung der Bürgschaftslimite auf 1 Million Franken (Art. 6) ab. Der Kreditmarkt in der Schweiz funktioniert gut, deshalb müsse die staatliche Hand grundsätzlich nicht stärker eingreifen und in Zeiten in denen der Bund sein Ausgabenwachstum eindämmen sollte, seien nicht notwendige Kostensteigerungen fehl am Platz. Economiesuisse warnt vor einer schädlichen Wirkung aus volkswirtschaftlicher Perspektive. Eine Erhöhung der Bürgschaftslimite würde keine Marktineffizienzen beheben, sondern durch eine ineffizientere Vergabe von Krediten ein Staatsversagen herbeiführen. Weiter ist sie der Meinung, dass die Bürgschaftsgenossenschaften nicht auf Geschäfte bis zu einer Million Franken ausgerichtet seien. Es fehlen die notwendigen Strukturen, um die grösseren Geschäfte professionell prüfen und betreuen zu können, deshalb sei eine höhere Verlustquote zu erwarten. Entsprechend seien Kostenfolgen für den Bund zu erwarten.

Swissmem ist skeptisch und sieht kritische Aspekte in der Erhöhung der Bürgschaftslimite. Der Bekanntheitsgrad des Bürgschaftswesens ist niedrig. Eine breitere Bekanntmachung des Instrumentes wäre gemäss Swissmem mindestens so nützlich wie eine Erhöhung der Bürgschaftslimite und würde zugleich eine staatlich weniger invasive Massnahme zur Unterstützung der KMU darstellen. Zudem ist der Verband skeptisch über das Marktbedürfnis einer Verdoppelung der Bürgschaftslimite und hofft, dass kein kontraproduktiver Effekt für die kleineren KMU eintreten wird. Swissmem stimmt trotz Bedenken der Erhöhung zu.

Die BG SAFFA ist gegenüber der Erhöhung der Limite offen, auch wenn sie für ihre Gesuchstellerinnen keinen konkreten Bedarf erwarten. Die BG OST-SÜD und der Kanton GL sind skeptisch und haben Bedenken über das Marktbedürfnis einer Verdoppelung der Bürgschaftslimite. Der Kanton AG steht der Verdoppelung der Bürgschaftslimite kritisch gegenüber.

Titel vom Gesetz

Der Cautionnement romand, der sgv, die CDEP-SO sowie die Kantone VS, VD und GE beantragen eine Änderung der deutschen Fassung des Titels vom Gesetz. Die Diktion „*gewerbeorientiert*“ ist überholt und entspricht nicht mehr dem aktuellen Ziel des Gesetzes, welches sich an KMU wendet. Sie schlagen die Streichung des Adjektivs und die Ergänzung des Titels mit „*zu Gunsten der KMU*“ oder „*für KMU*“ vor. Ausserdem plädiert der Kanton GE auch für eine Anpassung der Überschrift auf Französisch, mit der Ersetzung vom Passus „*petites et moyennes entreprises*“ mit der Abkürzung „*PME*“.

Erweiterung des Kreises der Kreditgeber

Als übergeordnetes Anliegen wird von Swisspeers AG und Swissmechanic die Erweiterung des Kreises der Kreditgeber verlangt, der nur auf Banken beschränkt ist. Gemäss diesen Organisationen sollte der Kreis der Kreditgeber auch für Lending Plattformen geöffnet werden, die Kredite an KMU durch private und institutionelle Investoren finanzieren lassen (Art. 1, 2,3 und 4).

Die BG OST-SÜD, der Kanton GL und der Kanton AG würden die Prüfung einer Ausweitung der Bürgschaftsgewährung zugunsten von Finanzinstituten ausserhalb der Bankenbranche, wie Crowdfunding Institute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, private Investoren oder Venture Capital Firmen begrüssen.

Die BG SAFFA plädiert für eine allgemeine, breitere Formulierung des Gesetzes, welche den Handlungsspielraum für die Entwicklungen in der Kreditwirtschaft, insbesondere bei der alternativen Finanzierungsformen, offen lässt.

Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen

Zu den mehrfach geäusserten Anliegen gehört auch der Absatz 1 des Artikels 7 über die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen. Gemäss der BG Mitte, dem Cautionnement romand, den Kantonen VD, VS, NE, GE, der CDEP-SO sowie der Fédération des entreprises romandes, könnte die gewählte Formulierung insbesondere bei dem Passus „ergänzend zu den Kantonen“ unter Umständen Unklarheiten oder Missverständnisse schaffen. Sie beantragen die Streichung des oben erwähnten Passus sowie eine stilistische Anpassung des restlichen Texts des Absatzes 1.

Kürzung der Bundesbeteiligung an den Verwaltungskosten bei einer Verteilung des Reinertrages

Die BG OST-SÜD, der Kanton AG und die Fédération des entreprises romandes lehnen den neu geschaffenen Absatz 2 des Artikels 7 über die Kürzung der Bundesbeteiligung an die Verwaltungskosten bei einer Verteilung des Reinertrages an die Genossenschafter oder Eigentümer ab und verlangen seine ersatzlose Streichung.

3.2 Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Die Aufhebung des BGB findet breite Zustimmung und wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. In 32 Rückmeldungen wird die Aufhebung ausdrücklich und vorbehaltlos unterstützt. 10 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich nur zur Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen, nicht aber zur Aufhebung des BGB.

Die CVP unterstützt die Aufhebung des BGB. Gleichzeitig insistiert sie jedoch, dass die Regionalpolitik des Bundes vermehrt auch wieder die strukturschwachen Regionen miteinbezieht.

Die SVP anerkennt die Gründe, die zur Aufhebung des BGB führen und opponiert nicht gegen die Vorlage.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedauert die Aufhebung des BGB. Einmal mehr werde eine gezielte Massnahme für die Berggebiete aufgehoben. Zudem handle es sich um eine Massnahme, welche im Gegensatz zur Neuen Regionalpolitik des Bundes direkt auf der einzelbetrieblichen Ebene ansetzt. Die SAB kann auf Grund der stark rückläufigen Zahl der Gesuche nachvollziehen, dass der Bund eine Aufhebung des Gesetzes vorschlägt. Gemäss SAB darf sich die Regionalpolitik nicht nur auf die regionalen Zentren und überbetriebliche Kooperationen beschränken, sondern muss vermehrt wieder direkt zu Gun-

sten strukturschwacher Regionen und einzelner Betriebe wirken können. Die SAB will im Gegenzug zur Aufhebung des BGB Korrekturen beim Bundesgesetz über Regionalpolitik und weiteren für die Berggebiete wichtigen Instrumenten vorschlagen.

Der Kanton UR lehnt die Aufhebung des BGB ab. Mit der neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) wurde die alte Berggebietsförderung (IHG) abgelöst, die auch einzelbetriebliche Fördermassnahmen erlaubte. Mit der Aufhebung des BGB soll nun ein wichtiges einzelbetriebliches Förderinstrument in der NRP ersatzlos fallen. Der Kanton UR vertritt die Auffassung, dass der Bund prüfen sollte, ob in Zukunft für Sonderfälle nach wie vor eine einzelbetriebliche Förderung im Rahmen der NRP möglich ist.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

4.1.1 Überschrift des Gesetzes „Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen“

Der Cautionnement romand, die CDEP-SO sowie die Kantone VS, VD und GE beantragen eine Anpassung der deutschen Fassung des Titels vom Gesetz. Die Diktion „gewerbeorientiert“ ist überholt und entspricht nicht mehr dem aktuellen Ziel des Gesetzes, welches sich an KMU wendet. Sie schlagen die Streichung des Adjektivs „gewerbeorientierte“ und die Ergänzung des Titels mit „zu Gunsten der KMU“ vor.

Der sgv beantragt ebenfalls die Streichung vom Adjektiv „gewerbeorientierte“ und schlägt die Ergänzung der Überschrift mit der Formulierung „für KMU“ vor.

Der Kanton GE plädiert auch für eine Anpassung der Überschrift auf Französisch, mit der Ersetzung vom Passus „*petites et moyennes entreprises*“ mit der Abkürzung „PME“.

4.1.2 Artikel 1 Zweck

Abs. 1:

Die BG SAFFA steht der Entwicklung in der Finanzbranche offen gegenüber. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Tiefzinsumfeldes ist davon auszugehen, dass Investoren weiterhin, beziehungsweise bei Einführung von Negativzinsen noch verstärkt, nach alternativen Investitionsmöglichkeiten suchen werden und sich in den kommenden Jahren das Crowdfunding beziehungsweise Crowdlending auch in der Schweiz zu einem wichtigen Kapitalbeschaffungsweg entwickelt. Es stellt sich daher die Frage, ob man der zu erwartenden Entwicklung im Rahmen der Gesetzesrevision bereits heute Rechnung tragen möchte: Im Interesse der gewerbetreibenden Unternehmerinnen ist die BG SAFFA der Auffassung, dass jede Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen ist.

Die BG SAFFA schlägt die Prüfung einer offenen Formulierung vor, welche Raum für künftige alternative Finanzierungsentwicklungen lassen würde. Der erste Satz vom Absatz 1 könnte wie folgt angepasst werden: *Dieses Gesetz soll es leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben in der Schweiz die Finanzierung mittels erleichtern, Bankkrediten oder diesen gleichgestellten, alternativen und anerkannten Finanzierungsinstrumenten erleichtern aufzunehmen.*

4.1.3 Artikel 2 Förderungsgrundsätze

Bst. d

Die BG OST-SÜD würde die Prüfung einer Ausweitung der Bürgschaftsgewährung zugunsten von Finanzierungsinstituten ausserhalb der Bankenbranche begrüßen. Die in dem Vorlagenentwurf vorgeschlagene Anpassung des Buchstabens d. wäre mit einer allfälligen Ausweitung kohärent. Allerdings ist, bei einer Aufrechterhaltung der bisherigen Beschränkung auf Bankinstitute, der BG OST-SÜD der Auffassung, dass der Buchstabe d zu präzisieren oder ganz wegzulassen ist. Dies weil der Kreditmarkt nicht nur Banken sondern auch Leasinggesellschaften, Versicherungen, Privatinvestoren, Venture Capital Firmen oder Crowdfunding Institute umfasst.

4.1.4 Artikel 3 Empfänger von Finanzhilfen

Die Firma Swisspeers AG und Swissmechanic beantragen eine Anpassung des Artikels 3. Der Kreis der Kredit- und Darlehensgeber, der bisher nur auf Banken beschränkt ist, sollte geöffnet werden auch für Lending Plattformen, die solche Kredite an KMU direkt durch private und institutionelle Investoren finanzieren lassen. Die Bürgschaftsgenossenschaften würden bei einer Ausdehnung des Artikels 3 ihre Funktion gegenüber den Kreditsuchenden wie bisher unverändert ausüben. Sie könnten ihre Bürgschaften nicht nur zugunsten von Banken ausstellen, sondern neu auch zugunsten der erwähnten Lending Plattformen. Gemäss Swissmechanic würde diese Liberalisierung den freien Kapitalfluss erheblich erleichtern und damit den KMU helfen sowie gleichzeitig den freien Markt für andere Investoren eröffnen.

Der Kanton AG beantragt, angesichts der Entwicklungen in der Kreditwirtschaft – beispielsweise unter dem Stichwort Crowdfunding – eine Anpassung des Artikels zu prüfen, damit Bürgschaften auch für Kredite von Nichtbanken, für Leasinggeschäfte oder andere Finanzierungsformen vergeben werden können.

Der Kanton GL und die BG OST-SÜD sind ebenfalls der Meinung, dass die explizite Beschränkung auf Bankinstitute anzupassen ist und plädieren für eine Ausweitung der Bürgschaftsgewährung auch zugunsten von Finanzinstituten ausserhalb der Bankenbranche.

Die BG SAFFA weist darauf hin, dass, falls beim Artikel 1 alternative Finanzierungsinstrumente berücksichtigt werden, der erste Satz auch in diesem Artikel mit dem Passus „...oder diesen gleichgestellten, alternativen und anerkannten Finanzierungsinstrumenten.“ zu ergänzen wäre.

4.1.5 Artikel 4 Anerkennungsvoraussetzungen

Abs. 1 Bst. c

Die BG SAFFA weist darauf hin, dass bei einer Berücksichtigung der alternativen Finanzierungsinstrumente beim Artikel 1 und 3, eine Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c ebenfalls nötig wäre. Die folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „...unabhängig vom Kreditgeber beziehungsweise Finanzierungspartner sind; ...“

4.1.6 Artikel 6 Bürgschaftslimite und Verlustbeitrag des Bundes

Abs. 1

Die BG OST-SÜD hat keine materiellen Einwände zu der vorgeschlagenen Anpassung des Artikels 6. Sie akzeptiert den Entscheid des Parlamentes die Limite zu erhöhen, obwohl aus Sicht der BG OST-SÜD der Ausbaubedarf nicht gegeben ist. Die durchschnittliche Bürgschaftsbeanspruchung liegt bei den vier anerkannten Organisationen weit unter der geltenden Limite von 500'000 Franken. Dies verdeutlichen auch Zahlen aus dem Geschäftsbericht 2016 der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart. Obwohl dort Engagements bis 1,25 Mio Euro möglich sind, liegt die durchschnittliche Beanspruchung bei 242'600 Euro.

Die BG SAFFA steht der Erhöhung der Limite auf eine Million offen gegenüber, auch wenn sie für ihre Gesuchstellerinnen keinen konkreten Bedarf erwartet.

Der Kanton GL erachtet die Verdoppelung der Bürgschaftslimite auf 1 Million Franken als unnötig, weil sie vermutlich nicht einem Marktbedürfnis entspreche.

Der Kanton AG steht der Erhöhung der Bürgschaftslimite kritisch gegenüber. Fraglich sei, ob die beantragte Verdoppelung der Bürgschaftslimite dem Ziel diene, das staatlich unterstützte Bürgschaftswesen auf kleinere, mittlere und junge Unternehmen zu fokussieren.

Swissmem ist skeptisch und sieht folgende kritische Aspekte in der Erhöhung der Bürgschaftslimite:

- Das Bürgschaftswesen ist, gemäss einer im Auftrag des SECO erstellten Studie des Institutes für Finanzdienstleistungen Zug vom Juni 2017², in weiten Kreisen der KMU kaum bekannt. Eine breitere Bekanntmachung des Instrumentes wäre mindestens so nützlich wie eine Erhöhung der Bürgschaftslimite und würde zugleich eine staatlich weniger invasive Massnahme zur Unterstützung der KMU darstellen. Die Erhöhung der Bürgschaftslimite hätte immerhin das Potenzial, das finanzielle Risiko für den Bund zu erhöhen.
- Die an MEM-Unternehmen vergebenen Bürgschaftsverpflichtungen liegen grossmehrheitlich zwischen 100'000 und 300'000 Franken und erreichen praktisch nie die heutige Bürgschaftslimite. Der heute bestehende Spielraum in der Höhe der gewährten Bürgschaften wäre bei Weitem nicht ausgeschöpft. Angesichts dieser Bürgschaftspraxis würde sich der Bedarf an einer Erhöhung der Limite noch weisen müssen.
- Geschäftsbanken zeigen nur wenig Interesse am Bürgschaftswesen, weil die Bearbeitungskosten gemessen am Kreditbedarf für kleinere KMU verhältnismässig hoch seien. Die Erhöhung der Bürgschaftslimite könnte die Banken dazu veranlassen, sich auf grössere Kreditbeträge zu fokussieren und somit einen kontraproduktiven Effekt für die kleineren KMU verursachen.

Swissmem stimmt der Erhöhung der Bürgschaftslimite trotz der oben erwähnten Bedenken zu.

Economiesuisse lehnt die Erhöhung der Bürgschaftslimite auf 1 Mio. Franken aus folgenden vier Gründen ab.

- Der Kreditmarkt in der Schweiz funktioniert gut. Dies zeigten Studien des SECO und der Arbeitsgruppe «Kreditmarkt KMU» des Bundes. Auch mit der noch immer anhaltenden Frankenstärke habe sich das aktuelle System bewährt. Da der Kreditmarkt somit auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten insgesamt sehr gut funktioniert, müsse die staatliche Hand grundsätzlich nicht stärker eingreifen.
- Zweitens entstünden für den Bund hohe Mehrkosten im Umfang von mehreren Millionen Franken pro Jahr. In Zeiten, in denen der Bund sein Ausgabenwachstum eindämmen sollte, seien nicht notwendige Kostensteigerungen fehl am Platz.
- Drittens wäre eine Erhöhung auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive schädlich. Erhalte ein KMU keinen Kredit, so sei dies noch kein Marktversagen. Im Gegenteil: Es sei die Aufgabe des Marktes, die Kreditzuteilung zu übernehmen. Keinen Kredit zu vergeben, sei eine rationale Entscheidung eines Kreditgebers, wenn das Projekt nicht überzeuge. Wenn der Bund via Bürgschaftsgenossenschaft vermehrt solche Kreditbegehren unterstütze, so führe dies zwingend zu einer ineffizienteren Allokation knapper Ressourcen und damit zu einem Wohlstandsverlust. Deshalb würde eine Erhöhung der Bürgschaftslimite keine Marktineffizienzen beheben, sondern durch eine ineffizientere Vergabe von Krediten ein Staatsversagen herbeiführen: Statt der Marktversagen der Staat.

² Studie zur Finanzierung der KMU in der Schweiz 2016; Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) Hochschule Luzern - Wirtschaft durchgeführt im Auftrag des SECO, Juli 2017
<https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortfoerderung/KMU-Politik/Finanzierung.PDF>

- Viertens seien die Bürgschaftsgenossenschaften nicht auf Geschäfte bis zu einer Million Franken ausgerichtet. Zum einen sei die Risikofähigkeit der drei Bürgschaftsgenossenschaften hinsichtlich deren Eigenkapitalausstattung nicht gegeben. Entsprechend seien Kostenfolgen für den Bund zu erwarten, wenn er einen Teil der Erhöhung des Eigenkapitals übernehme. Zum anderen seien die notwendigen Strukturen, um die grösseren Geschäfte professionell prüfen und betreuen zu können, nicht gegeben. Deshalb sei eine höhere Verlustquote zu erwarten, was wiederum mit Kosten für den Bund verbunden wäre, der 65% des Verlustes trägt.

4.1.7 Artikel 7 Verwaltungskosten

Abs. 1

Die BG Mitte, der Cautonnement romand, die CDEP-SO, die Fédération des entreprises romandes sowie die Kantone VD, VS, NE und GE beantragen eine Anpassung der Formulierung. Sie erachten, dass die Formulierung vom Absatz 1 „*Der Bund beteiligt sich ergänzend zu den Kantonen an den Verwaltungskosten, welche den Organisationen durch Bürgschaftsgewährung entstehen*“ unter Umständen Unklarheiten oder Missverständnisse schaffen könnte. Sie schlagen die folgende Formulierung vor: „*Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Organisationen, welche sich aus der Bürgschaftsgewährung ergeben.*“

Hingegen begrüsst die BG SAFFA sehr, dass die ergänzende Rolle der Kantone im Gesetzestext weiterhin explizit erwähnt wird. Damit kommt deren Wichtigkeit für das schweizerische Bürgschaftswesen zum Ausdruck.

Die BG OST-SÜD begrüsst ebenfalls die klare unabhängige finanzielle Trennung zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich der Abgeltungen, welche mit der Gesetzesanpassung erfolgt. Sie ist allerdings nur teilweise einverstanden mit dem erläuternden Bericht zur Anpassung dieses Absatzes. Die BG OST-SÜD hätte sich eine detaillierte Übersicht der Kantonsbeiträge gewünscht, da die Verteilung der kantonalen Beiträge auf die einzelnen Bürgschaftsorganisationen deutlich ungleich ist.

Abs. 2

Die BG OST-SÜD, die Fédération des entreprises romandes wie auch der Kanton AG verlangen die ersatzlose Streichung des neu vorgeschlagenen Absatzes 2. Genossenschafter sollen von einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit profitieren und einen angemessenen Gegenwert für ihre eingegangenen Risiken erhalten.

64% der Anteilscheine der BG OST-SÜD, an welcher der Kanton AG beteiligt ist, seien im Besitz von Berufs- und Gewerbeverbänden. Diese Verbände sollen gemäss dem Kanton AG einen finanziellen Anreiz haben, Genossenschafter zu bleiben. Es sei angebracht, das Vertrauen in geringem Umfang mit einer Verzinsung des Anteilsscheinkapitals abzugelten. Die BG OST-SÜD begründet den Antrag auf Streichung von Absatz 2 weiter mit folgenden Argumenten:

- Die BG OST-SÜD generierte in den letzten vier Jahren Erträge für 2.4 Mio. Franken, die nicht aus den direkten operativen Tätigkeiten stammen. Die BG OST-SÜD nimmt keine nachrangigen Bundesdarlehen in Anspruch. Geschichtlich bedingt, verfügt die BG OST-SÜD über substanzielle Vermögenswerte, welche zur Stärkung des Eigenkapitals und der eigenen Bonität nicht in eine separate Gesellschaft ausgelagert wurden. Aus diesen Gründen sei ein Verteilanspruch an die Genossenschafter gerechtfertigt.
- Es müsse den Bürgschaftsorganisationen nach der Teilrevision des Gesetzes auch in Zukunft möglich sein, im Rahmen ihres Ermessens Verwaltungskostenbeiträge uneingeschränkt verwenden zu können, sofern der Ihnen durch das SECO übertragene Leistungsauftrag erfüllt wird.
- Es sei, gemäss der BG OST-SÜD, nicht nachvollziehbar, warum nur die Verteilung des Reinertrages an Genossenschafter als Kürzungsgrund des Verwaltungskostenbeitrages gesetzlich verankert ist. Die im aktuellen Finanzhilfevertrag zwischen dem

WBF und den jeweiligen Bürgschaftsorganisationen in Kapitel 5 „Grundprinzipien der Zusammenarbeit“ erwähnten Kürzungsgründe (Vertragsverletzungen, Verweigerung von Controlling Gesprächen oder Nichteinhalten von Fristen) sind aus Sicht der BG OST-SÜD schwerwiegender, fänden aber im teilrevidierten Gesetz keine Berücksichtigung.

4.1.8 Artikel 5 und 8 bis 14

Keine Stellungnahmen.

4.2 Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

4.2.1 Einziger Artikel - Aufhebung des BGB

Keine der Stellungnahmen nimmt explizit Bezug auf den Wortlaut des Artikels.

4.2.2 Übergangsbestimmungen

Keine der Stellungnahmen geht auf die Übergangsregelung ein.

5 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis
ZH	Kanton Zürich
ZG	Kanton Zug

CDEP-SO	Conférence des Chefs de Département de l'Economie publique de Suisse occidentale
VDK	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren

2. Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Die Liberalen
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
-----	--

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerische Gewerkschaftsbund

5. Bürgschaftsorganisationen und weitere interessierte Kreise

BG Mitte	BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
BG OST-SÜD	BG Ost, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
CR	Cautionnement romand, Société coopérative
BG SAFFA	SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft
Swisspeers	Swisspeers AG, Winterthur
Berner KMU	Verband der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Swissmechanic	Arbeitgeberverband der KMU in der MEM-Branche
Swissmem	Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen MEM-Industrie
Wirt. K. BL	Wirtschaftskammer Baselland